

**Dienstanweisung
für Brandwachen bei Veranstaltungen
in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, insbesondere in gemeindlichen Hallen**

Nach § 119 der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 (Gbl. S. 330) muss eine Feuersicherheitswache anwesend sein:

1. Bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 qm.
2. Bei Zirkusvorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen.
3. Bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

Im Übrigen kann nach dieser Verordnung eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwendung erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall bei größeren Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Bällen usw.

Zu welchen Anlässen eine Feuerwache gestellt werden muss, wird von der Gemeindeverwaltung bei der Antragstellung auf Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung festgesetzt. Die Feuersicherheitswache wird von der Gemeindefeuerwehr gestellt. Die Anordnungen der Feuersicherheitswache sind zu befolgen.

Bei der Durchführung der Brandwache wird gebeten, folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Beim Antritt der Brandwache haben sich die Feuerwehrmänner möglichst gemeinsam mit dem Hausmeister davon zu überzeugen, dass sämtliche Feuerlöscheinrichtungen und Ausrüstungsgegenstände vorhanden und in Ordnung sind.
2. Es sind laufend Kontrollgänge durchzuführen.
3. Sämtliche Notausgänge müssen frei sein. Falls diese durch irgendwelche Gegenstände verstellt sind, ist der Veranstalter verpflichtet, diese Gegenstände zu beseitigen. Er ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen.
4. Die für die Brandwache eingeteilten Männer müssen über die Lage der elektrischen Hauptsicherungen und des Wasserabstellhahnes genau im Bilde sein.
5. Sollten sich Besucher von Veranstaltungen ungebührlich benehmen, so ist es in erster Linie Aufgabe des Veranstalters, die Gäste zu ermahnen. Bei Ausschreitungen ist es Aufgabe der Polizei, entsprechend einzugreifen. Sollten Besucher durch Feuerwerkskörper o.ä. eine brandgefährdende Situation hervorrufen, soll die Feuerwehr die Besucher in geeigneter Form darauf hinweisen und sie bitten, solche Dinge zu unterlassen. Sich auf Diskussionen einzulassen, wird abgeraten. Das Hausrecht der Verwaltung wird durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.

6. Die Brandwache darf erst aufgehoben werden, wenn alle Besucher die Halle verlassen haben und ein letzter Kontrollgang durchgeführt ist. Die Feuerwehrmänner haben sich nach Möglichkeit beim Hausmeister abzumelden. Während des Dienstes ist ein korrektes Verhalten der Wehrmänner in der Öffentlichkeit selbstverständlich.
7. Der Hausmeister ist verpflichtet, entsprechende Übelstände dem Kommandanten und der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Gärtringen, den 19. Februar 1979
gez.
Holder
Bürgermeister